

Verordnung
betreffend
den Verkauf von Spirit.

(Vom 17. Januar 1888.)

Der schweizerische Bundesrath,
in weiterer Ausführung des Alkoholgesetzes und unter
Aufhebung seines Beschlusses vom 2. September 1887,

beschließt:

I. Von heute an wird an Jedermann aus den Depots der eidgenössischen Alkoholverwaltung Spirit zu Konsumzwecken in Mengen von 130 Kilos (150 Liter) an zu folgenden Preisen abgegeben:

- 1) extrafeiner Primasprit 94/95° (sogen. Weinsprit), Marke A V W, à Fr. 175 per 100 Kilo Netto und 95° Tralles, d. i. zum Preise von Fr. 150 per Hektoliter absoluten Alkohols (10,000 Literprozent);
- 2) Primasprit 94/95°, Marke A V P, à Fr. 170 per 100 Kilo Netto und 95° Tralles, d. i. zum Preise von Fr. 145. 95 per Hektoliter absoluten Alkohols (10,000 Literprozent);
- 3) Feinsprit 94/95°, Marke A V F, à Fr. 167 per 100 Kilo Netto und 95° Tralles, d. i. zum Preise von Fr. 143. 35 per Hektoliter absoluten Alkohols (10,000 Literprozent).

Die Preise verstehen sich ab Lager ohne Gebinde gegen Baarzahlung und ohne Sconto.

Die Bahnfracht vom Lager bis zu der dem Besteller nächstgelegenen inländischen Bestimmungsstation übernimmt vorläufig, bis zur Einrichtung des definitiven Depotsystems, die Alkoholverwaltung zu eigenen Lasten; dagegen haftet sie nicht für das Transportrisiko vom Lager bis zum Bestimmungsort.

Die Berechnung des gelieferten Sprits erfolgt nach dem vom betreffenden Versandt-Depot jeweilig konstatirten Nettogewicht und nach der beim Versandt im Depot ermittelten Gradstärke.

Die Bestellungen sind an die eidgenössische Alkoholverwaltung in Bern zu richten.

II. Die Alkoholverwaltung gibt keine Leihgebinde ab, gewährt aber bei frachtfreier Einsendung guter Fässer an die von ihr bezeichneten Depots Ueberfüllung des bestellten Sprits in die Gebinde des Bestellers. Die Kosten der Füllung solcher Fässer hat der Letztere selbst zu tragen.

III. Die Alkoholverwaltung liefert in den Fällen, in denen eine Einsendung der Gebinde seitens des Bestellers nicht statt hat, die beordneten Sprite in neuen Gebinden von circa 650, 330 und 160 Liter Inhalt.

Diese Gebinde sind vom Besteller zu folgenden Preisen käuflich zu übernehmen:

ganze Gebinde zu Fr. 7. —

halbe Gebinde zu „ 9. —

Viertelsgebände zu „ 12. — per 100 Netto Kilo

des im Fasse enthaltenen 94/95° Sprits.

Die Alkoholverwaltung wird ermächtigt, so lange ihr Vorrath reicht, einmal gebrauchte Leergebände zu folgenden Preisen ab Depot zu veräußern:

ganze Gebinde à Fr. 36 per Stück,

halbe Gebinde à „ 21 „ „

Viertelsgebände à „ 15 „ „

Die Vereinbarung der Verkaufspreise für mehrmals gebrauchte Gebinde wird dem Ermessen der Alkoholverwaltung anheimgegeben.

IV. Das Finanzdepartement wird ermächtigt, die nähern Ausführungsbestimmungen für den Vollzug des vorstehenden Beschlusses, insbesondere für die Regelung der Zahlungsmodalitäten und der Mancovergütungen zu erlassen.

Bern, den 17. Januar 1888.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Hertenstein.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Verordnung

betreffend

Rückvergütung des Monopolgewinns.

(Vom 17. Januar 1888.)

Der schweizerische Bundesrath,
in Anwendung von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886, betreffend gebrannte Wasser, und in Ausführung von Ziffer 12, Alinea 2 und 3 des Reglements vom 4. November 1887 über Rückvergütung des Monopolgewinns auf ausgeführten flüssigen Alkoholfabrikaten,

Verordnung betreffend den Verkauf von Sprit. (Vom 17. Januar 1888.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1888
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.01.1888
Date	
Data	
Seite	106-108
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 820

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.